

RS OGH 1962/11/29 6Ob296/62, 5Ob177/74 (5Ob178/74), 7Ob502/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1962

Norm

ABGB §1170a Abs2

Rechtssatz

Nach den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs ist es selbstverständlich, daß der Unternehmer, der durch seinen, nun als nicht einhaltbar erkannten Kostenvoranschlag den Irrtum des Bestellers über die Voraussetzungen seiner Bestellung veranlaßt hatte, dessen Kalkulationsgrundlagen durch möglichst umfangreiche und genaue Informationen berichtigt. Diese Verpflichtung liegt auf der gleichen Ebene wie die im Gesetz ausdrücklich festgelegte Verpflichtung zur Unverzüglichkeit der Anzeige. Da in manchen Fällen eine Mitteilung, wie hoch der Überschreibungsbetrag sein werde auch mit annähernder Genauigkeit vor Abschluß der Arbeiten nicht möglich ist, läßt sich nicht uneingeschränkt sagen, die Anzeige müsse auf jeden Fall eine Mitteilung des gesamten Überschreibungsbetrages enthalten. Es hängt vielmehr von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab, was der Unternehmer dem Besteller - jeweils unverzüglich - anzuzeigen hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 296/62
Entscheidungstext OGH 29.11.1962 6 Ob 296/62
Veröff: EvBl 1963/145 S 214
- 5 Ob 177/74
Entscheidungstext OGH 23.10.1974 5 Ob 177/74
Vgl auch; nur: Da in manchen Fällen eine Mitteilung, wie hoch der Überschreibungsbetrag sein werde auch mit annähernder Genauigkeit vor Abschluß der Arbeiten nicht möglich ist, läßt sich nicht uneingeschränkt sagen, die Anzeige müsse auf jeden Fall eine Mitteilung des gesamten Überschreibungsbetrages enthalten. Es hängt vielmehr von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab, was der Unternehmer dem Besteller - jeweils unverzüglich - anzuzeigen hat. (T1) Veröff: JBl 1975,322
- 7 Ob 502/79
Entscheidungstext OGH 06.12.1979 7 Ob 502/79
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0022096

Dokumentnummer

JJR_19621129_OGH0002_0060OB00296_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at